

Maier +Partner AG

Reutlingen

WKN: A1MMCY; ISIN: DE000A1MMCY2

EINLADUNG zur Hauptversammlung am 31. August 2012

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am
Freitag, den 31. August 2012, um 10:30 Uhr
in den Räumen des City Hotel Fortuna Reutlingen,
Am Echazufer 22, 72774 Reutlingen
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 HGB

über das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt und den Jahresabschluss damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die genannten Unterlagen sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft [www.maier-und-partner.de/Investor Relations/Hauptversammlung](http://www.maier-und-partner.de/Investor_Relations/Hauptversammlung) zugänglich.

TOP 2 Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.337.531,43 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

TOP 3 Entlastung des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

TOP 4 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

TOP 5 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012

Der Aufsichtsrat schlägt vor die

Moore Stephens Karlsruhe GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Karlsruhe,
zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 zu wählen.

TOP 6 Wahl eines Aufsichtsrates

Herr Thorsten Brecht hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 31. August 2012 niedergelegt. Es ist daher ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen, die durch die Hauptversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Alexander Pressl, , BBA, Rheinstetten

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 31. August 2012 für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds Thorsten Brecht, d.h. bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Herr Pressl ist in keiner Gesellschaft Mitglied in einem Aufsichtsrat.

Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

TOP 7 Beschlussfassungen über Satzungsänderungen

- a) § 1 Abs. 1 der Satzung soll wie folgt neu gefasst werden:

„**ROVIS** Aktiengesellschaft.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, vorstehende Satzungsänderung zu beschließen.

- b) § 1 Abs. 2 der Satzung soll wie folgt neu gefasst werden:

„Sitz der Gesellschaft ist **Gaggenau**.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, vorstehende Satzungsänderung zu beschließen.

- c) § 1 Abs. 3 der Satzung soll wie folgt neu gefasst werden:

„Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, vorstehende Satzungsänderung zu beschließen.

- d) § 12 Abs. 1 der Satzung soll wie folgt neu gefasst werden:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen und den Vorteilen aus einer von der Gesellschaft auf ihre Rechnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktconformen und angemessenen Bedingungen abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung eine nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung zahlbare jährliche Vergütung von Euro 250,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält eine Zusatzvergütung von Euro 150,00. Das Sitzungsgeld beträgt Euro 250,00 pro Sitzung.“

- e) § 13 Abs. 3 der Satzung soll wie folgt neu gefasst werden:

„Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder dem Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 100 km um den Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, vorstehende Satzungsänderung zu beschließen.

TOP 8 Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht der Aktionäre und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlage von EUR 826.000 um bis zu EUR 1.239.000 auf bis zu EUR 2.065.000 erhöht, durch Ausgabe von bis zu 1.239.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die neuen Aktien werden zu einem Ausgabebetrag von EUR 1 je junger Aktien ausgegeben.
- b) Die neuen Aktien werden den Aktionären im Verhältnis 2 : 3 zum Bezug angeboten. Die Zeichnung und Einzahlung erfolgt auf ein Treuhandkonto. Die Frist für die Annahme des Bezug des Angebotes beträgt zwei Wochen nach Bekanntmachung des Bezugsangebots. Nicht bezogene Aktien können nach Fristablauf von Altaktionären gezeichnet werden, wobei die Zuteilung dieser Aktien im Verhältnis der von diesen Aktionären ausgeübten Bezugsrechte untereinander erfolgt. Sollte es zu einer Überzeichnung kommen, wird quotal zugewiesen. Bei einer Unterzeichnung können die neuen Aktien an Investoren zu einem Preis von 1 EUR ausgegeben werden.
- c) Die Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr gewinnberechtigt, in dem die Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen wird. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie der Durchführung festzulegen.
- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung der Gesellschaft ihre Fassung betreffend entsprechend der Durchführung der Barkapitalerhöhung anzupassen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Bedingungen für die Ausgabe der Aktien festzusetzen..

TOP 9 Schaffung eines Genehmigten Kapitals (mit der Möglichkeit der Sachkapitalerhöhung und eines Bezugsrechtsausschlusses) sowie über eine entsprechende Satzungsänderung (Genehmigtes Kapital 2012)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. August 2017 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 413.000 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 413.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012).

Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (b) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch Vorstand und Aufsichtsrat nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten; beim Gebrauch machen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- (c) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

2. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach jeder Ausübung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

3. § 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 31. August 2017 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 413.000 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 413.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der

Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;*
 - (b) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch Vorstand und Aufsichtsrat nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten; beim Gebrauch machen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;*
 - (c) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;*
- 4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder Ausübung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“*

Bericht des Vorstandes gemäß § 203 Absatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 9 der Tagesordnung (Genehmigtes Kapital 2012)

Der Tagesordnungspunkt 9 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 31. August 2017 neue Aktien im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2012 auszugeben.

Bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012 möchten wir unseren Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einräumen, möchten aber die Möglichkeit haben, es zur Vermeidung von Spitzenbeträgen sowie bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Vermögensgegenständen – auch zum Aktientausch – und bei Unternehmenszusammenschlüssen auch ausschließen zu können.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2012 zudem ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen.

Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gesellschaft steht im Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, an den Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen hieran zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die Gesellschaft möchte sich durch Schaffung des Genehmigten Kapitals 2012 die Möglichkeit offen halten, Übernahmen geeigneter Unternehmen durch die Ausgabe neuer Aktien durchzuführen. Die Gesellschaft plant sowohl internes als auch externes Wachstum. Ein Genehmigtes Kapital 2012, das auch eine Ermächtigung zur Durchführung einer Sachkapitalerhöhung enthält, ermöglicht es der Gesellschaft, auf gute Akquisitionsmöglichkeiten rasch und flexibel zu reagieren. Die Gesellschafter wirtschaftlich erfolgreicher Unternehmen sind zu einer Veräußerung ihrer Gesellschafterrechte vielfach nur dann bereit, wenn sie im Gegenzug stimmberechtigte Aktien des Erwerbers im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung erhalten. Um auch solche Unternehmen erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar.

Wenn sich Akquisitionsmöglichkeiten konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital 2012 zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen. Basis für die Bewertung der Aktien der Gesellschaft einerseits und der zu erwerbenden Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen andererseits wird das neutrale Unternehmenswertgutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder einer renommierten internationalen Investmentbank sein.

Schließlich ist es bei Kapitalerhöhungen um insgesamt lediglich 10 % des Grundkapitals im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2012 zudem möglich, dass ein Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, zu einem börsennahen Ausgabekurs strategische Partner im Rahmen einer Kapitalerhöhung in die Gesellschaft aufzunehmen. Die vorgeschlagene Ermächtigung stellt sicher, dass die Anzahl der unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien zusammen mit anderen Aktien, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Wirksamkeit der Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Verwendung der Aktien nicht übersteigt.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

Die vorgesehenen Ermächtigungen ermöglichen es dem Vorstand und Aufsichtsrat, solche Transaktionen erforderlichenfalls auch kurzfristig durchzuführen, wenn dies aus unternehmerischer Sicht im Interesse der Gesellschaft liegt und um auf sich bietende Erwerbsmöglichkeiten flexibel zu reagieren.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012 sowie einen etwaigen Bezugsrechtsausschluss berichten.

Der vorstehende Bericht wird auch in der Hauptversammlung der Maier+Partner AG ausliegen.

I. Grundkapital und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 826.00,00 und ist eingeteilt in 826.000 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,00 je Aktie. Jede Stückaktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

II. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft

Verwaltungsanschrift:

PEUS-Testing GmbH, c/o Maier+Partner AG
Tel. +49 7225 9636 3003
Fax +49 7225 9636 3333

bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Hinterlegung hat gemäß § 14 Absatz 1 der Satzung und § 16 EGAktG bis spätestens zum Beginn des **Freitag, den 24. August 2012** zu erfolgen (spätestens 5 Bankarbeitstage vor der Versammlung). Im Falle einer Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank ist die darüber auszustellende Bescheinigung spätestens am **Montag, den 27. August 2012 (24.00 Uhr)** bei der Gesellschaft einzureichen.

Nach Eingang der Anmeldung werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir, diese möglichst frühzeitig anzufordern. Die aufgrund der Hinterlegung ausgestellten Eintrittskarten dienen als Ausweis für die Ausübung des Stimmrechts.

Gemäß § 15 Absatz 1 S. 2 der Satzung ist die Hinterlegung auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer der vorgenannten Hinterlegungsstellen für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 123 Abs. 3 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 16 Satz 1 EGAktG als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Antrags- und Stimmrechts auch ein in Textform (§ 126 b BGB) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut genügt. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des **Freitag, den 10. August 2012 (Record Date - Nachweisstichtag)**, zu beziehen und muss der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des **Freitag, den 24. August 2012 (24.00 Uhr)**, unter der folgenden Adresse zugehen:

Vorübergehende Verwaltungsanschrift:

PEUS-Testing GmbH
c/o Maier + Partner AG
Max Roth Str. 1
D-76571 Gaggenau
Tel. +49 7225 9636 3003
Fax +49 7225 9636 3333

III. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere in § 135 Abs. 8 AktG oder in § 135 Abs. 10 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG genannte Person bevollmächtigt wird, bedarf die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht der Textform (§ 126b Abs. 1 BGB). Der Nachweis der Bevollmächtigung kann an die Gesellschaft entweder in Textform (§126b Abs. 1 BGB) oder auch per E-Mail als Dokumentenanhang (pdf-Datei) an die Adresse hv2012@maier-und-partner.de übermittelt werden. Bezüglich der Form von Vollmachten für Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen bitten wir sich mit diesen abzustimmen. Insofern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Auf der Eintrittskarte befindet sich ein Formular zur Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu ebenfalls eine Eintrittskarte. Zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter können Aktionäre ebenfalls das Formular verwenden, das sie zusammen mit ihrer Eintrittskarte zur Hauptversammlung erhalten. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen im jeden Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne eine Weisungserteilung ist eine Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Informationen und Unterlagen zur Erteilung der Stimmrechtsvollmacht erhalten die Aktionäre zusammen mit der Einladung.

Das Formular ist auch im Internet unter www.maier-und-partner.de *Investor Relations/Hauptversammlung* abrufbar und kann auch montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr unter der Telefonnummer +49 7225 9636 30 03 kostenlos angefordert werden.

IV. Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1 und §§ 127, 131 Abs. 1 AktG (Ergänzungsverlangen)

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals, d.h. im Zeitpunkt der Einberufung insgesamt 41.300 Aktien, oder einen anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, können schriftlich verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Es ist nachzuweisen, dass die Antragssteller seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Antragsstellung Inhaber einer ausreichenden Zahl von Aktien sind. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen der Aktionäre, Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen und bekannt zu machen, muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen, d.h. da der Tag des Zugangs und der Tag der HV nicht mitzurechnen ist, **spätestens bis zum Ablauf (24 Uhr) des 30. Juli 2012.**

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger und im Internet unter www.maier-und-partner.de *Investor Relations/Hauptversammlung* veröffentlicht und bekannt gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die oben unter II. angegebene Adresse einzureichen, d.h. da der Tag des Zugangs nicht mitgezählt, **spätestens bis zum Ablauf (24 Uhr) des 16. August 2012**

Gegenanträge sind mit der Begründung einzureichen; Wahlvorschläge brauchen nicht begründet zu werden. Fristgerecht und ordnungsgemäß unter der oben unter II. angegebenen Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden einschließlich der Begründung (wobei eine solche bei Wahlvorschläge nicht erforderlich ist) den anderen Aktionären im Internet unter www.maier-und-partner.de *Investor Relations/Hauptversammlung* unverzüglich zugänglich gemacht, es sei denn ein Gegenantrag und dessen Begründung müssen nach § 126 Abs. 2 AktG oder ein Wahlvorschlag muss nach § 127 Satz 3 AktG nicht zugänglich gemacht werden. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der angegebenen Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrechts nach § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär wird auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft (einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenem Unternehmen) gegeben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und soweit nicht ein Recht des Vorstands zur Auskunftsverweigerung gemäß § 131 Abs. 2 AktG gegeben ist. Bitte beachten Sie, dass das Auskunftsrecht nur in der Hauptversammlung ausgeübt werden kann.

Weitergehende Erläuterungen und Informationen

Weitergehende Erläuterungen zu den Aktionärsrechten sowie sämtliche Veröffentlichungen der Gesellschaft gemäß § 124a AktG finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.maier-und-partner.de *Investor Relations/Hauptversammlung*

Gaggenau, 24. Juli 2012

Vorstand

Roppelt Helmut